

**Zeitschrift:** Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse  
**Herausgeber:** Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl  
**Band:** 15 (1990)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Wann endlich können wir Fahrende im Kt. Aargau unserem traditionellen Gewerbe nachkommen? : Korrespondenz

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**W A N N E N D L I C H** können wir Fahrende im Kt. Aargau unserem traditionellen Gewerbe nachkommen?

Einerseits verlangt der Kanton zur Ausübung unseres Hausierhandels sehr hohe Patentgebühren. Zudem kommen nochmals unverhältnismässig hohe Visumgebühren bei den zu hausierenden Gemeinden hienzu. Dies ist nun mit einer grossen Kosten- und zusätzlicher Arbeitsaufwendung verbunden.

Anderseits; müssten wir alle zwei bis drei Tage mit unseren Wohnwagen ein neues Lager zum wohnen suchen, da es bald im ganzen Kanton keine Durchgangsplätze für das Halten eines Monats (Patentgültigkeitsdauer) vorhanden sind. Das heisst, wir bräuchten Tage nur um Patente zu lösen, dieselbe zu visieren und Wohnplätze zu suchen. An eine normale Hausratertätigkeit ist nicht zu denken.

Es würde sich gut anstellen, wenn sich die hohen Männer im Kt. Aargau endlich für die anerkannte Minderheit, nähmlich das Fahrende Volk der Schweiz nicht nur mit leeren Versprechungen, sondern mit Taten einsetzen würden

Die Redaktion Scharotl

Auf den folgenden Seiten zeigen Wir Ihnen ein paar Beispiele unserer zermürbender Arbeit mit dem Kt. Aargau

Der Bericht unten zeigt ganz klar, wie dringend wir Fahrende zur Erhaltung unserer Kultur Durchgangsplätze benötigen.

## Scharfer Schliff gefällig?

Jenische machen halt auf dem Reitplatz Buchholz in Uster

— USTER —

**Momentan halten sich jenische Fahrende auf dem Gelände der Reithalle Buchholz in Uster auf. Der AvU statte der Grossfamilie – sie umfasst acht Erwachsene und sieben Kinder – einen Besuch ab (siehe auch Avu-Bericht vom 15. Mai).**

Ein ganz gewöhnlicher Nachmittag auf dem Gelände der Reithalle Buchholz. Platzwart August Diener sorgt auf dem Parkplatz dafür, dass Flaschen, Metall und Sonderabfälle am richtigen Ort plaziert werden. Ein älteres Ehepaar spaziert auf den Platz, der Mann hat ein grosses Messer in der Hand. Das Messer ist noch in gutem Zustand – es ist sicher noch nicht für den Abfall bestimmt. Was der ältere Herr wohl mit dem Schneideinstrument vorhat? Das Ansinnen ist schnell beantwortet; das Ustermer Ehepaar Bühler hat auf ihrem letzten Sonntagsspaziergang Scherenschleifer, jenische Fahrende, auf dem Reitgelände entdeckt. Jetzt will Hans Bühler einen sauberen und scharfen Schliff für sein Messer. Er erläutert: «Die Fahrenden haben mir einen sehr guten Eindruck gemacht; sie haben mir einfach gefallen. Da habe ich mich entschieden, mein Messer zum Schleifen zu bringen.»

### Bleiben, solange es Arbeit gibt

Die jenische Grossfamilie Gehringer-Wyssenbach, das sind acht Erwachsene und sieben Kinder, lebt zurzeit in ihren Wohnwagen am Ustermer Stadtrand. Bleiben werden sie, solange es in der Umgebung Arbeit gibt. Aus dem Gespräch mit ihnen wird ersichtlich, dass das Geschäft im Moment nicht so gut läuft. Ob wirklich schon alle Messer, Scheren und Rasenmäher im Bezirk gut schneiden? Oder ist es einfach die Vorsicht der Leute, ihr Eigentum in ihnen unbekannte Händen zu geben?

Die Jenischen müssen vielfach fertigwerden mit Misstrauen, das ihnen entgegenschlägt; ihnen, die eine andere Lebensweise gewählt haben als die



Zwei Mitglieder der Familie Gehringer-Wyssenbach nehmen ein Küchenmesser vom Ehepaar Bühler entgegen.

Sesshaften. Die Jenischen sind Schweizer Bürger, gleichberechtigt dadurch, dass sie Steuern zahlen und – den meisten nicht bekannt – Militärdienst leisten.

### Akzeptanz walten lassen

Gehringers sind zum erstenmal in Uster. Sie fühlen sich wohl und akzeptiert hier, rühmen die ihnen entgegengebrachte Freundlichkeit. An anderen Orten mussten sie auch schon mit Skepsis und Misstrauen fertigwerden. Aber hier scheint der Platz für sie ideal. Stromanschluss und eine öffentliche Toilette sind vorhanden.

Als Zuständiger für die Belange der Fahrenden zeigt sich Kurt Morf, Ustermer Friedensrichter und Ehrenpräsident des Reitvereins. Er habe noch nie schlechte Erfahrungen gemacht mit Jenischen, gibt er an. Kurt Morf vertritt die Meinung, dass in der heutigen Zeit Raum für andere Lebensweisen zugeschanden werden sollte. «In früheren Jahren habe ich auch im Ausland gearbeitet und war froh, dass man mich so akze-

ptiert hat, wie ich bin. Es können nicht alle Menschen gleich sein.»

Die Mitglieder der Grossfamilie spüren diese Haltung und meinen: «Der hat die Jenischen gern.» Eine Aussage, die Kurt Morf voll bejaht.

August Diener, Platzwart auf dem Reitgelände, geht mit dem Ustermer Polizeichef-Stellvertreter August Diener einig; sie sehen die Jenischen gerne in Uster und bezeichnen sie als tadellose, flotte Menschen. Bleibt zu hoffen, dass noch viele Scheren und Messer einen neuen Schliff nötig haben und den Weg auf das Gelände der Reithalle Buchholz finden werden.

In einer nächsten Ausgabe wird der AvU über «Beton-Jenische» im Bezirk Uster berichten.

Margrit Büchel



# Wann endlich ..... ?



Unser Zeichen  
Mz/Ei

## Baudepartement des Kantons Aargau Der Planungschef

Mühlemattstrasse 54  
Stadtbachhol

Tel. 064 21 28 30  
5001 Aarau

Aarau, den 5. Juli 1988

Radgenossenschaft der  
Landstrasse  
Sekretariat  
Freilagerstrasse 5  
Postfach 1647

8048 Zürich

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich übergebe Ihnen hier mein Schreiben vom 29. Juni 1988 an die Präsidenten  
der aargauischen Regionalplanungsgruppen.

An der Präsidentenkonferenz vom 24. Juni 1988 wurde das Problem der Stand-  
plätze für Fahrende eingehend diskutiert. Dabei stiess ich mit meinen An-  
liegen bei den Präsidenten der 15 aargauischen Regionalplanungsgruppen auf  
sehr grosses Verständnis.

Die Details mögen Sie der genannten Briefkopie entnehmen.

Ich werde mich nach dem 15. September 1988 wieder mit Ihnen in Verbindung  
setzen. Allerdings kann es sein, dass einzelne Präsidenten einen Kontakt mit  
Herrn Präsident Huber oder einem Vorsitzenden wünschen. In diesem Falle  
würde ich mich umgehend an Sie wenden.

Ich hoffe sehr, Ihnen mit diesem Schreiben eine erste Hoffnung zu bereiten  
und grüsse Sie freundlich

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU  
Der Planungschef

Daniel Vischer  
Büro 09.52  
Tel. 01/251 01 88

Christoph Häberli  
Büro 07.28  
Tel. 01/251 01 88

Felix Rüegg  
Büro 08.29  
Tel. 01/251 01 88

Michael Ausfeld  
Büro 06.20  
Tel. 01/251 01 88

Peter A. Strauli  
Büro 04.42  
Tel. 01/251 01 88

Sehr geehrter Herr Regierungsratspräsident  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Ich vertrete die Interessen der "RADGENOSENSCHAFT DER  
LANDSTRASSE", der Interessengemeinschaft des fahrenden  
Volkes in der Schweiz. Meine Mandantschaft blickt zurück  
auf eine umfangreiche Korrespondenz des Kantons Aargau. Ohne an Ihrem  
guten Willen zu zweifeln, zur Verbesserung der Situation  
der Fahrenden in Ihrem Kanton beizutragen, hegt meine Man-  
dantschaft begründete Besorgnis, dass die Fahrenden auch im  
kommenden Herbst/Winter nicht über einen Winterstandplatz  
im Kanton Aargau verfügen werden.

Ich erlaube mir deshalb, an Sie das formelle Gesuch zu  
richten, es sei den Fahrenden auf dem Kantonsgebiet des  
Kantons Aargau ein Winterstandplatz für mindestens 20 Wohn-  
häusern zur Verfügung zu stellen. oder  
Gemeinden  $\frac{1}{2} \text{ Plätze}$  für  $\frac{1}{2} \text{ Familien}$  einzurichten zu schaffen

Das Gesuch stützt sich auf Ihre Kantonsverfassung, deren  
§ 10 Abs. 2 festhält, niemand dürfe wegen seines Ge-  
schlechtes, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seiner  
Sprache, seiner Rasse, seiner sozialen Stellung, seiner Be-  
kenntniszugehörigkeit oder seiner religiösen oder politi-  
schen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Mit

Bezug auf die ethnischen Minderheiten präzisiert überdies § 48, dass der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nicht sesshaften ethnischen Minderheiten geeignete Oertlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt zur Verfügung stellen kann. Demnach sind die Behörden aufgrund dieses Verfassungsartikels zur Erfüllung von dessen Inhalt verpflichtet, der zudem der ethnischen Minderheit der Fahrenden einen Anspruch auf das Vorhandensein geeigneter Oertlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt, mithin während der Winterzeit, garantiert.

Ich gehe im weiteren davon aus, dass Sie über die Anforderungen an einen Winterstandplatz aufgrund der einschlägigen Untersuchungen und Publikationen nicht zuletzt des Bundes hinreichend informiert sind.. Gerne sind aber, sollte dies Ihnen dienlich sein, der Präsident und Mitglieder des Verwaltungsrates des Radgenossenschaft jederzeit zu einem Informationsgespräch bereit.

Mit der Bitte um wohlwollende Prüfung unseres Gesuches verbleibe ich, geschätzter Herr Regierungspräsident, geschätzte Herren Regierungsräte mit vorzülicher Hochachtung

RA Daniel Vischer

# RAD GENOSSENSCHAFT DER LANDSTRASSE

INTERESSENGEEMEINSCHAFT DES FAHRENDEN VOLKES IN DER SCHWEIZ  
 Assoziiert an ROMANI UNION, Mitgliedorganisation der Vereinten Nationen UNO mit konsultativem Status beim Wirtschafts- und Sozialrat (NGOs - ECOSOC)

**Präsidium:**  
 Robert Huber  
 Autotelefon Natel:  
 020/050/070/080/090/54'11'07

**Sekretariat und Redaktion Scharotl:**  
 Freilagerstrasse 5  
 Postfach 1647  
 8048 Zürich  
 Telefon: 01/492'54'77/79

**Öffnungszeiten:**  
 Montag, Dienstag: ganzer Tag  
 Mittwoch: Morgen  
 Übrige Zeit: Telefonbeantworter

**Baudepartement des Kantons Aargau**  
 Herrn Dr. J. Merz / Planungschef  
 Herrn Karlen  
 Mühlemattstrasse 54  
 5001 Aarau

Zürich, 11. April 1989 hu/fe

Sehr geehrter Herr Dr. Merz  
 Sehr geehrter Herr Karlen

Wir beziehen uns auf die bisher mit Ihnen geführte Korrespondenz sowie auf das Treffen zwischen Ihnen und unserem Herrn Paul Buchwalder vom 13. Dezember 1989.

Seit Ihrem Brief vom 5. Juli 1988, wonach Sie uns erklärt haben, dass sich die Präsidenten der aargauischen Regionalplanungsgruppen treffen, haben wir konkret nichts mehr von Ihnen gehört. Nach wie vor, ist es für uns ein dringendes Anliegen, einen Winterstandplatz im Kanton Aargau zu haben. Wiederum ist ein Jahr verstrichen, ohne dass konkrete Ergebnisse vorliegen. Mit Ihrem Brief vom 5. Juli 1988 haben Sie uns zwar einige Hoffnungen gemacht, und, sie haben sich ernsthaft um eine Lösung bemüht. Jedoch mussten wir feststellen, dass das Ganze im Sand verlaufen ist... Begründet werden die Untätigkeiten mit: "wir haben mit Fahrenden nicht immer die besten Erfahrungen gemacht...".

Wir brauchen im Herbst 1989 dringend einen Winterstandplatz. Auch eine anfängliche provisorische Lösung, ein Pilotprojekt sozusagen, kann gegenseitig eine Hilfe sein, wäre eventuell auch dazu geeignet, das Misstrauen abzubauen.

Insbesondere möchten wir Ihnen noch die Verfassung des Kantons Aargau beilegen, wonach ethnische Minderheiten zu berücksichtigen wären. Wie kommt es, dass gerade der Kanton Aargau, welcher in seinem Gesetz die Fahrende Bevölkerung nicht ausschliesst, sich keinen Deut um seine eigenen Gesetze schert?

Wir sind auf Ihre Stellungnahme angewiesen; und grüssen Sie zwischenzeitlich freundlich.

RADGENOSSENSCHAFT DER LANDSTRASSE  
Der Präsident:



Robert Huber

#### Verfassung des Kantons Aargau

##### Grundrechte

###### § 10

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.
- 2 Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seiner Sprache, seiner Rasse, seiner sozialen Stellung, seiner Bekenntniszugehörigkeit oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

## Ethnische Minderheiten

### § 48

Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nicht-sesshaften ethnischen Minderheiten geeignete Oertlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt zur Verfügung stellen.

Dem Kanton wird die Möglichkeit eingeräumt, ethnischen Minderheiten - eine vorgeschlagene andere Formulierung lautete: "Anghörigen nicht-sesshafter Wandervölker" - vorübergehenden Aufenthalt zu gewähren. Aus praktischen und grundsätzlichen Überlegungen soll hierbei der Kanton mit den Gemeinden zusammenarbeiten. Das Problem liegt nicht in der rechtlichen Gewährung einer befristeten Aufenthaltsbewilligung, sondern in der Zuweisung einer tatsächlichen Aufenthaltsgelegenheit, wozu auch ein angemessener Schutz gegen Behelligungen durch Personen, die solchem Aufenthalt nicht gewogen sind, gehört. § 48 geht mithin auf eine positive Leistung oder Gewährung durch den Kanton, was den üblichen Grundrechtsschutz überschreitet und eine spezielle Art der Sozialhilfe im Sinne des § 39 darstellt. § 48 ist an sich unmittelbar anwendbar. Eine minimale Regelung über die zuständigen Organe und einige Verfahrenshinweise werden den Ansprechern des § 48 und den Behörden nützlich sein. Fehlt sie aber, darf darin kein negativer Entscheid in dem Sinne, dass der Kanton von der Ermächtigung keinen Gebrauch machen wolle, erblickt werden. Das mit der "Kann-Formel" gewährte Ermessen sollte für den Einzelfall, nicht für die generelle Anwendung eingesetzt werden, sonst ist das Risiko gross, dass § 48, über den im Verfassungsrat ausgiebig und mit Hingabe gesprochen und mehrfach entschieden worden ist, toter Buchstabe bleibt.



## GEMEINDERAT HUNZENSCHWIL

5502 Hunzenschwil, 6. April 1989

### An verschiedene Empfänger

#### Camping auf der Industriestrasse Neuland

Sehr geehrte Herren

Wir haben festgestellt, dass Sie seit einigen Tagen Ihre Wohnwagen auf der Industriestrasse Neuland, welche im Eigentum der Einwohnergemeinde steht, parkiert haben und sich ohne Bewilligung in unserer Gemeinde aufhalten.

Gemäss Allgemeiner Polizeiverordnung der Gemeinde Hunzenschwil vom 20. Dezember 1978 ist für das Campieren im Gemeindebann die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Wir verweisen diesbezüglich auf § 18 der Allgemeinen Polizeiverordnung, welcher wie folgt lautet:

"Für das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen."

Ferner verweisen wir auf die Bestimmungen des Kantonalen Niederlassungsgesetzes, wonach sich Personen, die sich in einer Gemeinde niederlassen möchten, innert 10 Tagen seit Zuzug bei der Einwohnerkontrolle zu melden haben.

Gestützt auf die vorerwähnten Vorschriften ersuchen wir Sie, unsere Gemeinde bis spätestens

Freitag, den 7. April 1989, 12.00 Uhr

zu verlassen.

Sollten Sie unserer Aufforderung nicht Folge leisten, so werden wir für die polizeiliche Wegschaffung besorgt sein.

Wir behalten uns ferner vor, Sie wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 Strafgesetzbuch, welcher wie folgt lautet:

"Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft" beim Strafrichter zu verzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINDERAT HUNZENSCHWIL  
Der Vizeammann:

Der Gemeindeschreiber: l.V.

# RAD GENOSSENSCHAFT DER LANDSTRASSE

INTERESSENGEMEINSCHAFT DES FAHRENDEN VOLKES IN DER SCHWEIZ  
Assoziiert an ROMAN UNION, Mitgliedorganisation der Vereinten Nationen UNO mit konsultativem Status beim Wirtschafts- und Sozialrat (NGOs, ECOSOC)

Präsidium:

Robert Huber  
Autotelefon Natel:  
020/050/070/080/090/54'11'07

Sekretariat und Redaktion Scharotl:  
Freilagerstrasse 5  
Postfach 1647  
8048 Zürich  
Telefon: 01/492'54'77/79

Öffnungszeiten:  
Montag, Dienstag: ganzer Tag  
Mittwoch: Morgen  
Übrige Zeit: Telefonbeantworter

GEMEINDEPOLIZEI WOHLEN  
Herrn Fischer

5610 Wohlen

EINSCHREIBEN

Zürich, 10. Mai 1988 hu/fe

Sehr geehrter Herr Fischer

Heute war Herr Huber, Präsident der Radgenossenschaft, beim Gemeindepräsidenten von Wohlen, Herrn Knoblauch. Daselbst hat Herr Huber angefragt, ob es möglich sei, dass zwei jenische Familien während zweier Wochen auf dem Areal des alten Gaswerkes (Wohlen) campieren dürften. Alsdann sagte Herr Knoblauch, dass er dies nicht alleine entscheiden könne, und weiter, er solle doch bei der Gemeindepolizei Wohlen (Herr Grüninger) vorbeigehen und die Bitte noch einmal wiederholen.

Auf der Gemeindepolizei war zwar Herr Grüninger nicht anwesend, dafür aber dessen Stellvertreter, Herr Fischer. Auf anständige Art und Weise hat Herr Huber daselbst sein Problem noch einmal dargelegt. Herr Fischer wies auf die im letzten Jahr negativ beantworteten Gesuche der Radgenossenschaft hin. (Seinerzeit hatte die Radgenossenschaft die Gemeinde Wohlen um einen Platz gebeten; das Gesuch wurde abgelehnt.) Was Herrn Huber aber ausserordentlich befremdete war das Auftreten Herrn Fischers. Dieser sagte deutlich, die Jenischen hätten in Wohlen nichts verloren; er begründete seine Aussage damit, dass immer gestohlen würde, sobald Jenische im Dorf seien. Ausserdem wies Herr Fischer darauf hin, die Jenischen sollten halt "wie normale Bürger" in Wohnungen leben und sich anpassen. Ausserdem sei es ihm suspekt woher die grossen Autos und Wohnwagen herkämen, aber es sei wohl klar woher dieses Geld stamme. Beide trennten sich alsdann in einem schlechten Einvernehmen.

Herr Huber telefonierte sodann mit der Kantonspolizei Wohlen (Herr Kaspar) um daselbst nachzufragen, was es auf sich habe mit diesen Diebstählen in Wohlen, welche von Jenischen begangen wurden. Herr Kaspar konnte keine Auskunft geben; berief sich auf das Amtsgeheimnis.

Wir fordern nun von Ihnen, Herr Fischer, eine klare, schriftlich formulierte Stellungnahme zum Vorkommnis von heute morgen. Wir möchten bei dieser Gelegenheit betonen, dass Herr Fischer geradezu ehrverletzende, wenn nicht sogar rassistische Anklagen gegenüber dem Jenischen Volk vorgebracht hatte; dies können und wollen wir auf keinen Fall tolerieren, schon gar nicht, nachdem das Jenische Volk jahrzehntelang verfolgt und ausgerottet wurde.

Kopie gehen z.K.:

- Gemeindekanzlei Wohlen, 5610 Wohlen
- Kantonspolizei Wohlen, Kappellstrasse 1, 5610 Wohlen
- Polizeikommando des Kantons Aargau, Tellistrasse 85, 5000 Aarau  
Herr Dr. Leo Borer
- Justiz- und Polizeidepartement Bern, Bundeshaus West, 3003 Bern
- Bundesamt für Kulturpflege, Herrn H.P. Dörig, Thunstrasse 20,  
3000 Bern 6

Mit freundlichen Grüissen  
RADGENOSENSCHAFT DER LANDSTRASSE  
Der Präsident:

*O. Huber*  
obert Huber

POLIZEICHEF

Ihr Schreiben vom 10. Mai 1988



GEMEINDE WOHLEN

Telefon 057 211151

Sehr geehrter Herr Huber

Sie haben mit meinem Mitarbeiter Wm Fischer über Ihre Anliegen ein Gespräch geführt, welches anscheinend etwas angeregt verlief und Sie nicht befriedigte. Ich bedaure dieses Vorkommnis.

Ihre Anliegen sind mir bekannt. Leider sehen wir aber keine Möglichkeit, Ihnen in unserer Gemeinde einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat hat Ihnen dies bereits wiederholt zur Kenntnis gebracht.

Bei allem Verständnis für Ihre Anliegen muss ich Sie nun bitten, diese Tatsache und die Entscheidung des Gemeinderates entgültig zu akzeptieren, selbst dann, wenn sich diese mit Ihren Meinungen und Vorstellungen nicht in Einklang befinden.

Ich betrachte den Fall als erledigt und bitte Sie um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüissen

Lt R Grüninger